



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann** und **Fraktion (CSU)**

Lebenslang bei Mord muss die Regel bleiben!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin mit Nachdruck gegen Bestrebungen zu einer Reform der Tötungsdelikte einzusetzen, mit der die zwingende lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord zur Disposition gestellt würde.

Begründung:

Mord wird nach dem geltenden Recht zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet.

Einer Aufweichung des Grundsatzes, dass bei Tötungen unter Verwirklichung eines oder mehrerer Mordmerkmale in jedem Fall lebenslange Freiheitsstrafe die Folge ist, muss entschieden begegnet werden. Der bayerische Justizminister setzte sich immer wieder gegen solche Bestrebungen, den Schutz des Lebens aufzuweichen, ein; er verdient hierbei die volle Unterstützung des Landtags.

Es gibt keine schwerere Straftat als die Tötung eines (oder gar mehrerer) Menschen aus den in § 211 StGB genannten Motiven bzw. mit den dort genannten Begehungsformen. Für die sehr wenigen Ausnahmefälle, in denen so besondere Umstände vorliegen, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe nicht angemessen erscheint, hat die Rechtsprechung in jahrzehntelanger rechtsstaatlicher Praxis praktikable Lösungen entwickelt.

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. So ist es in Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes zu lesen. Es ist und bleibt daher Aufgabe des Gesetzgebers, das Leben als höchstes und unwiederbringliches Gut nach Kräften zu schützen. Eine Lockerung der Sanktionen für die höchststrafwürdige Vernichtung von Leben widerspricht dieser Verpflichtung grundsätzlich.

Gerade eine so schwerwiegende Strafe wie die lebenslange Freiheitsstrafe ist besonders geeignet, im Bewusstsein der Bevölkerung die Erkenntnis zu festigen, dass das menschliche Leben ein besonders wertvolles unersetzliches Rechtsgut ist, das besonderen Schutz und allgemeine Achtung und Anerkennung verdient. Mit der Strafdrohung trifft der Gesetzgeber bisher eine klare Wertentscheidung zur überragenden und einzigartigen Bedeutung menschlichen Lebens und des darauf fußenden Tötungstabus. Diese Grundaussage darf nicht relativiert werden.

Wenn Mord nicht mehr zwingend mit lebenslanger Strafe bedroht ist, könnte sich zudem das gesamte Gefüge der Sanktionen insgesamt verändern und eine Absenkung der Strafen auch für andere Delikte zur Folge haben. Die lebenslange Freiheitsstrafe für Mord ist gleichsam die „Leitwährung“ unseres Strafrechts; wenn nun der Gesetzgeber die Strafe selbst für die schwerste Straftat absenkt, besteht die Gefahr, dass die Gerichte auch bei anderen schweren Straftaten dieser Tendenz folgen und das Strafniveau insgesamt absinkt.